

Statuten

des Vereins «IG Pro Feusisgarten»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Interessensgemeinschaft Pro Feusisgarten» (abgekürzt «IG Pro Feusisgarten») besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es ist beabsichtigt, beim Kantonalen Steueramt die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Art. 2

Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Gebäudes des historischen Kurhauses Feusisgarten in Feusisberg im besonderen und für die Bewahrung des historischen und kulturellen Erbes der Gemeinde Feusisberg im allgemeinen ein.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Feusisberg.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand, darunter der Sprecher des Vorstandes
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen

Stellen.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich für den in Art. 2 genannten Zweck verwendet.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gönnern
- Kollektivmitgliedern

Die Mitgliedschaft beginnt durch Einreichen der Beitrittserklärung und erneuert sich jährlich durch den geleisteten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten ablehnen; dadurch gilt die Mitgliedschaft von Anfang an als nicht zustande gekommen.

Art. 8

Einzelmitglied kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Art. 9

Kollektivmitglied können Organisationen oder Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 10

Gönner kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu den Veranstaltungen eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Die Jahresbeiträge der Einzelmitglieder beschliesst die Generalversammlung.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt oder bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- Genehmigung Jahresbericht
- Jahresrechnung (Präsentation, Revisionsbericht, [Décharge](#))
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget
- Festsetzung [Mitgliederbeiträge](#)
- Wahlen (Vorstand und Revisoren/innen)
- Anträge der Mitglieder

Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Sprechers des Vorstandes verpflichtet.

Art. 25

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ablehnung von Beitrittsgesuchen sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 28

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für die Dauer von einem Jahr. Der Rechnungsrevisor prüfen die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese unwiderruflich und ausschliesslich auf eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28.10.2019 in Feusisberg angenommen.